

**HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ**  
**für das Jahr 2021**  
**vom XX.XX.XXXX**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	436.252.159 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>452.926.290 Euro</u>
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>16.674.131 Euro</b>

2. im **Finanzhaushalt**

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>4.715.815 Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.402.560 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>84.631.080 Euro</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 60.228.520 Euro</b>

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 55.512.705 Euro.**

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	61.879.080 Euro
<b>zusammen auf</b>	<b>61.879.080 Euro.</b>

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 129.444.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 51.171.810 Euro.

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

### 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf	677.720 Euro
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	2.643.000 Euro
<b>zusammen auf</b>	<b>3.320.720 Euro.</b>

### 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf	500.000 Euro
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf	2.000.000 Euro
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf	2.500.000 Euro
Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf	5.000.000 Euro
<b>zusammen auf</b>	<b>10.000.000 Euro.</b>

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	<b>6.200.000 Euro</b>
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro.

## § 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- <b>Grundsteuer A</b> (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf	340 v. H.
- <b>Grundsteuer B</b> (Grundstücke) auf	420 v. H.
- <b>Gewerbesteuer</b> auf	420 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	108 Euro
- für den zweiten Hund	144 Euro
- für jeden weiteren Hund	192 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	700 Euro.

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

## § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 629.710.218 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 639.523.138 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 622.849.007 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 34 Fällen zugelassen.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Leistungsstufen:	0 Euro
2. Leistungsprämien und Leistungszulagen:	10.000 Euro.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

Koblenz, XX.XX.XXXX

Stadtverwaltung Koblenz

---

Langner  
Oberbürgermeister